



**Gebührensatzung
für die öffentliche Bestattungseinrichtung
der Gemeinde Rückersdorf
(Bestattungsgebührensatzung - BestGebS -)
in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 13.09.2019**

Die Gemeinde Rückersdorf erlässt auf Grund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264), das zuletzt durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 351) geändert worden ist, und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43), das zuletzt durch § 1 Nr. 33 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, folgende

**Gebührensatzung für die öffentliche Bestattungseinrichtung der Gemeinde
Rückersdorf (Bestattungsgebührensatzung - BestGebS -):**

Inhaltsübersicht:

- § 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten
- § 2 Entstehen der Gebührenschuld
- § 3 Fälligkeit und Sicherung
- § 4 Gebührenschuldner
- § 5 Grabgebühren
- § 6 Erstattung von Grabgebühren
- § 7 Bestattungsgebühren
- § 8 Gebühren für die Benutzung der Leichen- und der Aussegnungshalle
- § 9 Gebühren für sonstige Leistungen
- § 10 Verwaltungsgebühren
- § 11 Inkrafttreten



§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde Rückersdorf erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtung und der Friedhöfe sowie für damit im Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a) Grabgebühren (§§ 5 und 6),
 - b) Bestattungsgebühren (§§ 7 und 8),
 - c) sonstige und Verwaltungsgebühren (§§ 9 und 10).

§ 2

Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung bzw. mit dem Erwerb des Grabnutzungsrechts.

§ 3

Fälligkeit und Sicherung

- (1) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Gebührenforderung durch Bescheid zur Zahlung fällig.
- (2) Die Gemeinde kann in Höhe der geschuldeten Gebühren und Auslagen die Abtretung von Ansprüchen verlangen, die den Zahlungspflichtigen aus Anlass des Sterbefalles aus Kranken-, Sterbe- oder Lebensversicherungen zustehen.

§ 4

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Auftrag an die Gemeinde erteilt oder die Kosten veranlasst hat,
 - c) der Nutzungsberechtigte an der Grabstätte,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Für Sonderleistungen, für die nach der Satzung für die öffentliche Bestattungseinrichtung der Gemeinde Rückersdorf (Bestattungssatzung - BestS -) keine Berechtigung oder Verpflichtung besteht, kann die Gemeinde gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten treffen.



§ 5

Grabgebühren

- (1) Die Grabgebühren (= Gebühren für den Erwerb eines Grabnutzungsrechts) einschließlich der Ausstellung eines Grabbriefes gemäß Teil III der Satzung für die öffentliche Bestattungseinrichtung der Gemeinde Rückersdorf (Bestattungssatzung - BestS -) betragen für:

1. Einzelgräber	600,00 €
2. Familiengräber	1.200,00 €
3. Doppelfamiliengräber	2.400,00 €
4. Urnengräber	450,00 €
5. Urnennischen	900,00 €
6. anonyme Urnengräber	450,00 €
7. Baumgräber	1.200,00 €
8. Stelenbeete	2.900,00 €

- (2) Ist im Falle einer Wieder- bzw. Folgebelegung eines Grabes der verbleibende Zeitraum des erteilten Grabnutzungsrechts kürzer als die Ruhefrist, so ist für die Zeit bis zum Ablauf der sich neu ergebenden Ruhefrist das Grabnutzungsrecht zu verlängern. Die Gebühr für die Verlängerung beträgt für jedes Jahr bei Einzel-, Familien- und Doppelfamiliengräbern 1/20 der in Absatz 1 festgelegten Gebührensätze und ist im Voraus zu entrichten. Für die Verlängerung bei Urnengräbern, Urnennischen, anonymen Urnengräbern, Baumgräbern und im Stelenbeet beträgt die Gebühr für jedes Jahr 1/15 der in Absatz 1 festgelegten Gebührensätze und ist ebenso im Voraus zu entrichten.

§ 6

Erstattung von Grabgebühren

- (1) Bei Rückgabe von Grabstätten bzw. Verzicht auf ein Grabnutzungsrecht in Fällen, bei denen die vorgeschriebene Ruhefrist abgelaufen ist, werden die nicht verbrauchten Grabgebühren anteilig für volle Jahre erstattet.
- (2) Sobald die Grabstätte geräumt ist, wird der auf die ungenutzten Jahre entfallende Teil abzüglich einer Verwaltungsgebühr in Höhe von 20,00 € zurück bezahlt. Beträge unter 15,00 € werden nicht erstattet.

§ 7

Bestattungsgebühren

- (1) Die Gebühren für die Grabfertigung (§§ 20 ff. BestS) betragen
- a) für die Freilegung, Ausschachtung und das Schließen eines Grabes in Einzel-, Familien- und Doppelfamiliengräbern bis zu einer Tiefe 500,00 €



von 1,80 m

- | | |
|--|----------|
| b) für die Freilegung, Ausschachtung und das Schließen eines Grabes in Familien- und Doppelfamiliengräbern bis zu einer Tiefe von 2,40 m | 610,00 € |
| c) Zuschlag für Grabschalung | 40,00 € |
| d) für den Einsatz eines Kompressors einschl. Lohnkosten je Stunde | 75,00 € |
- Diese Gebühr fällt nur an, wenn bei mehr als 10 cm Frosttiefe der Einsatz eines Kompressors erforderlich wird sowie bei erstmaliger Grabfertigung bei felsigen Bodenverhältnissen.
- | | |
|--|---------|
| e) für die Mitwirkung bei der Trauerfeier einschließlich Aufbahrung, vorzeitiges Öffnen der Friedhofseinrichtung und das Schließen | 90,00 € |
| f) zusätzliches Öffnen und das Schließen der Friedhofseinrichtung für Aufbahrung oder Gebet | 60,00 € |

(2) Die Gebühren betragen für

- | | |
|--|---------|
| a) die Freilegung, Ausschachtung und Beisetzung in einem Urnen-, einem Erdgrab oder einer Urnennische oder die Herausnahme einer Urne
und | |
| b) die Freilegung, Ausschachtung und Beisetzung von Früh- oder Totgeburten | 84,00 € |
| c) die Mitwirkung bei der Urnenbeisetzung einschließlich Vorbereitung, Organisation und Abwicklung der Beisetzung bzw. Herausnahme | 75,00 € |

Bei Versendung einer ausgegrabenen Urne zur Wiederbeisetzung an einem anderen Ort werden neben der Gebühr nach diesem Absatz die für die Versendung tatsächlich entstandenen Kosten berechnet.

- | | |
|---|---------|
| (3) Die Gebühr für die Bereitstellung von Sargträgern beträgt je Träger | 44,00 € |
| (4) Für die Ausgrabung von Leichen oder Leichenteilen (Exhumierung) wird ein Zuschlag in Höhe von 50 v. H. zu den in Absatz 1 genannten Gebühren erhoben. | |
| (5) Die Gebühr für die Annahme von Leichen beträgt | |
| an Werktagen während des Tages | 60,00 € |
| ab 19:00 Uhr bis 6:00 Uhr des folgenden Tages | 75,00 € |
| an Sonn- und Feiertagen | 90,00 € |

Für die Abgabe von Leichen fallen Gebühren in gleicher Höhe an.

- (6) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.



§ 8

Gebühren für die Benutzung der Leichen- und der Aussegnungshalle

Es fallen folgende Gebühren an für

- | | |
|---|----------|
| 1. die Benutzung der Leichenhalle zur Aufbewahrung und Aufbahrung von Leichen und Totgeburten | 338,00 € |
| 2. die Benutzung der Leichenhalle zur Aufbewahrung von Urnen und Aschenresten | 50,00 € |
| 3. die Benutzung der Aussegnungshalle | 355,00 € |

§ 9

Gebühren für sonstige Leistungen

An sonstigen Gebühren werden erhoben

- | | |
|--|----------|
| 1. für die Einebnung von Grabstätten durch das gemeindliche Friedhofspersonal nach Ablauf des Grabnutzungsrechts oder vorzeitiger Rückgabe je angefangener Arbeitsstunde | 48,00 € |
| 2. für die Benutzung bzw. Inanspruchnahme eines Fundamentbandes zur Aufstellung eines Grabsteines | 210,00 € |
| 3. für die Bestattung einer Leiche außerhalb der üblichen Bestattungszeit ein Zuschlag in Höhe von | 125,00 € |

§ 10

Verwaltungsgebühren

Die Verwaltungsgebühren betragen

- | | |
|---|---------|
| 1. für die Genehmigung von Grabmälern (§ 29 BestS) eine einmalige Gebühr in Höhe von 3 v. H. der Herstellungssumme, mindestens jedoch von | 35,00 € |
| 2. für die Genehmigung gewerblicher Arbeiten im Friedhof | |
| a) Erlaubnis für den Einzelfall | 20,00 € |
| b) Erlaubnis für die Dauer eines Jahres | 60,00 € |
| 3. Erlaubnisgebühr für die Beisetzung Auswärtiger (§ 4 Abs. 2 BestS) | 20,00 € |
| 4. Erteilung einer Bescheinigung zur Leichen- oder Urnenüberführung | 25,00 € |
| 5. Umschreibung des Grabnutzungsrechts auf Antrag (§ 14 Abs. 2 BestS) | 25,00 € |
| 6. Ausstellung eines Grabbriefes, sofern nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Verlängerung des Grabnutzungsrechts | 25,00 € |
| 7. Genehmigung zur Ausgrabung von Leichen, Leichenresten oder Gebeinen | 30,00 € |



§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Juli 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die öffentliche Bestattungseinrichtung der Gemeinde Rückersdorf (Bestattungsgebührensatzung - BestGebS -) vom 21. Juni 2010 außer Kraft.

Rückersdorf, 10. Mai 2017
GEMEINDE RÜCKERSDORF

Hofmann
Erster Bürgermeister